

Insoweit kann man durchaus von einem Minimalismus in der Kognition sprechen.<sup>245</sup> Viele dieser Entscheidungen würden heute – unter Beachtung der neueren dogmatischen Beurteilungskriterien – sicherlich anders ausfallen. Dies gilt nicht nur für die Rechtfertigung von berufsrechtlichen Bedürfnisprüfungen,<sup>246</sup> sondern auch für die langjährige verfassungsrechtliche Zementierung des Oligopols im Bankenbereich. Die Fragwürdigkeit der seinerzeitigen These, die vorübergehende Sperrung des Zugangs zum Bankgewerbe sei verfassungsgemäss, auch wenn die zeitliche Beschränkung nicht kalendermässig fixiert sei,<sup>247</sup> ist jedenfalls offenkundig.

Alles in allem: Die grundrechtliche Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit des Art. 36 LV birgt noch genügend "normative Sprengkraft" für zahlreiche Bereiche des liechtensteinischen Berufs- und Gewerberechts.<sup>248</sup> Zwar können bei bestimmten Berufen im Interesse des Allgemeinwohls durchaus Befähigungsprüfungen und Bewilligungsverfahren eingeführt bzw. beibehalten werden, wobei solche Regimes etwa im Blick auf die im Rechtsanwältens- und Treuhändergesetz geregelten Berufsarten vom StGH als verhältnismässig bezeichnet worden sind.<sup>249</sup> Doch bedarf es jeweils einer präzise problemstrukturierenden Perspektive, die nicht nur die Eigenart des jeweiligen Berufs einerseits und die Legitimität sowie die Wichtigkeit des zu schützenden öffentlichen Interesses andererseits gegenüberstellt,<sup>250</sup> sondern darüber hinaus auch Eignung, Erforderlichkeit und Proportionalität des berufsregelnden Eingriffs in die verfassungsrechtliche Überprüfung einbezieht. Vor allem eine konsequente verfassungsgerichtliche Kontrolle der Notwendigkeit berufs- bzw. wirtschaftsregelnder Massnahmen dürfte sich dabei als besonders grundrechtseffektierend erweisen.

<sup>245</sup> S. a. Saladin, Grundrechte im Wandel, S. 246 Fn. 107, der im Blick auf das Urteil des Bundesgerichts vom 2. Dezember 1953, ZBl. 55 (1954), 211 ff. sogar von einem "unerträglichen Minimalismus" spricht.

<sup>246</sup> S. etwa Entscheidung vom 14. Dezember 1949, ELG 1947–1954, 224 (225); Entscheidung vom 12. Juli 1950, aaO, S. 237 (240).

<sup>247</sup> So StGH 1960/7 – Entscheidung vom 1. September 1958, ELG 1955–1961, 125 (129); Entscheidung vom 6. Oktober 1960, aaO, S. 145 (148).

<sup>248</sup> Zur möglichen Auswirkung der durchaus vergleichbaren neueren Judikatur des österreichischen VerFGH zur Erwerbsfreiheit auf das Wirtschaftsrecht s. namentlich H. Schäffer, Wirtschaftsfreiheit – Wirtschaftsaufsicht, in: R. Machacek u.a. (Hrsg.), Grund- und Menschenrechte in Österreich, 1991, 649 (659).

<sup>249</sup> S. StGH 1985/13 – Urteil vom 28. Oktober 1986, LES 1987, 41 (42).

<sup>250</sup> Als Beispiel s. StGH 1986/11 – Urteil vom 6. Mai 1987, LES 1988, 45 (48 f.) zum Beruf des Buchprüfers.